

Fachtag
Jugendbegleiter.Schule.Ehrenamt
am 03.Juli 2018

Impulsvortrag zum Thema:
„Rechtliche Grundlagen im Ehrenamt“

Rechtsanwalt Kai Hildebrand
Leonberger Straße 44
70199 Stuttgart
www.anwalt-hildebrand.de

Ehrenamtliche Mitarbeit:

✓ Ehrenamtlich tätig wird, wer freiwillig gemeinnützige Arbeit übernimmt

→ Im Vordergrund steht dabei das Interesse am Gemeinwohl oder ein ideeller Zweck

→ Sie zielt nicht auf ein Arbeitsentgelt oder Honorar ab.

Ehrenamtliche Tätigkeit begründet ein Auftragsverhältnis aber kein Arbeitsverhältnis

Ehrenamtliche Tätigkeit ist eine „freie Beschäftigung“

→ kein Arbeitsvertrag

→ kein Weisungsrecht des Auftraggebers

→ keine Pflicht zum Tätigwerden

→ kein Gehalt

→ kein Kündigungsschutz

Im Vordergrund steht die **Freiwilligkeit**.

Finanzielle Zuwendungen für die Tätigkeit im Verein:

→ Aufwandsentschädigung

→ Übungsleiterfreibetrag



- Der Umstand, dass der Verein seinen

Ehrenamtlichen finanzielle Zuwendungen zukommen lassen möchte, muss zwingend in der **Satzung** geregelt sein.



- Erforderlich ist ferner eine schriftliche Vereinbarung



- Aktuelle Freistellungsbescheinigung des Finanzamts muss als Nachweis der Gemeinnützigkeit vorliegen

Aufwandsentschädigung:

- kein Entgelt, sondern nur finanzielle Entschädigung des entstandenen Aufwands
- steuerfrei bis zu einer Höhe von 720 € im Jahr
- der Verein bleibt frei von Sozialabgaben

Übungsleiterfreibetrag:

Steuerfrei bis 2.400 € im Jahr

kann gezahlt werden für eine **Tätigkeit**

- als Übungsleiter, Ausbilder, Betreuer oder ähnliche Tätigkeit mit pädagogischer Ausrichtung oder
- als Betreuer (zum Beispiel Ferienbetreuer, Schulwegbegleiter) oder
- als Künstler (zum Beispiel im Rahmen einer Theateraufführung)
- zur Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen

Übungsleiterfreibetrag:

kann nur gezahlt werden von **gemeinnützigen Einrichtungen/Vereinen** wenn sie

-nebenberuflich ausgeübt wird

→ **Nebenberuflich** bedeutet, die Tätigkeit beträgt bezogen auf das Kalenderjahr die Arbeitszeit nicht mehr als ein Drittel einer vergleichbaren Vollzeitstelle

→ ein „Hauptberuf“ muss aber nicht ausgeübt werden, das bedeutet: auch Rentner oder Studenten können tätig werden.

Hinweis:

Steuerfrei ist nicht mit zwingend mit **anrechnungsfrei** gleichzusetzen!

Bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II („Hartz 4“) oder Elterngeld müssen die jeweiligen anrechnungsfreien Hinzuverdienstmöglichkeiten geprüft werden!

Verhältnis Ehrenamt zu bestehendem Arbeitsverhältnis im Hauptberuf:

- die ehrenamtliche Tätigkeit ist als Nebentätigkeit dem Arbeitgeber anzuzeigen.
- Probleme können entstehen, wenn die Tätigkeit mit den Interessen des Arbeitgebers kollidiert.
- Ehrenamtliche Tätigkeit innerhalb der regulären Arbeitszeit muss der Arbeitgeber nicht tolerieren.

Übergang zum Arbeitsverhältnis

- ! Der Übergang zum Arbeitsverhältnis kann fließend sein.

Werden die obengenannten Grenzen erheblich überschritten, zeitlich oder finanziell, wird das Auftragsverhältnis schnell zum echten Arbeitsverhältnis, das dann eine Vielzahl von Rechten und Pflichten mit sich bringt.

Grenze im Hinblick auf den Mindestlohn: 200€ im Monat

- erforderlich wird dann der Abschluss eines Arbeitsvertrags
- der Arbeitgeber ist weisungsbefugt gegenüber dem Arbeitnehmer
- das Gesetz regelt Gestaltungsmöglichkeiten beispielsweise hinsichtlich:
 - Befristungsmöglichkeiten
 - Arbeitszeit
 - Mindestlohn
 - Urlaubsansprüche
 - Kündigungsmöglichkeiten

Fürsorgepflicht des Arbeitgebers:

- Regelungen im Fall der Krankheit des Arbeitnehmers

 - Entgeltfortzahlungsgesetz

- Regelungen zur Arbeitssicherheit, zum Arbeitsschutz

 - Arbeitsstättenverordnung

 - Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsgesetz

Steuerliche Aspekte:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, von der Vergütung des Arbeitnehmers monatlich

- die Lohnsteuer,
- den Solidaritätszuschlag und
- ggf. die Kirchensteuer abzuziehen

und elektronisch an das Finanzamt abzuführen.

Sozialversicherungsrechtliche Aspekte:

Neben den Steuern sind auch noch Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Diese müssen korrekt berechnet und an die Krankenkasse abgeführt werden.

- Beiträge zur Krankenversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung

An die zuständige Berufsgenossenschaft müssen zudem die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung abgeführt werden.

Verfahren:

→ der Arbeitgeber benötigt eine sog. Betriebsnummer von der Bundesagentur für Arbeit

→ für jeden Arbeitnehmer muss ein gesondertes Lohnkonto geführt werden

Die Finanzämter und die dt. Rentenversicherung haben für diese Bereich relativ weitreichende Kontroll- und Überprüfungsrechte.

Aus diesem Grund muss sich der Verein auch **auf regelmäßige Betriebsprüfungen** einstellen.

Zusammenfassung:

Ehrenamt

- Freiwillig
- Auf ideelle Zwecke gerichtet
- Kein Gehalt sondern Entschädigung
- Keine Sozialversicherungspflicht
- Beträge:
 - Aufwandsentschädigung
720€/Jahr
 - Übungsleiterfreibetrag
2.400 €/Jahr
- max. 11 – 14 Std. pro Woche

Arbeitsverhältnis

- Arbeitsvertraglich gebunden
- Auf Leistung und Gegenleistung gerichtet
- Gehalt
- Sozialversicherungspflicht
- Mindestlohn 8,84 €

! Vorsicht ab Betrag von 200€ / Monat

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Rechtsanwalt Kai Hildebrand
Leonberger Straße 44
70199 Stuttgart
www.anwalt-hildebrand.de